



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 20

An das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240.3
z. H. Frau von Nordheim
Postfach 22 49

99403 Weimar

Vorab per Fax: 0361 / 57 332 1031
Vorab per Mail: Karola.vonNordheim@tlwva.thueringen.de

Finanzverwaltung

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt: Herr Hartmann

Telefon: (0 36 91) 670 200

Telefax: (0 36 91) 670 920

E-Mail: finanzverwaltung@eisenach.de

AZ: 20 21 10 /eh

Ihre Zeichen
240.3-1474-001/17-TH

Ihre Nachricht vom
27.01.2017

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
22.02.2017

3. Fortschreibung 2016 zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach für den Zeitraum 2012 – 2022

Hier: Berichtspflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde über den Stand der Haushaltskonsolidierung zum 31.12.2016 gemäß Nr. 5 VV-Haushaltssicherung

Sehr geehrte Frau von Nordheim,

ausgehend von Ihrem Schreiben vom 27.01.2017 erhalten Sie beigefügt die Auswertung für die Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Eisenach per 31.12.2016 fristgerecht zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlage:
Formular

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr

Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

Mi geschlossen

Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr

Di 8:00 - 18:00 Uhr

Mi 8:00 - 13:00 Uhr

Do 7:00 - 18:00 Uhr

Fr 8:00 - 16:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03

SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE750330000076704

<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a ThürVwVfG.



Berichtspflicht über den Stand der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden zum 31.12.2016 (Schreiben des TMK vom 21.01.2016)

hier: nicht realisierte Maßnahmen bezogen auf Nr. C.5 Abs. 2 der VV-Haushalts-sicherung

Arbeitsstand: 21.02.2017

kreisfreie Stadt: Eisenach

Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Gemeinden übernehmen)

Abschnitt 03:

(VwHH30c) Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen: Da sich die Stadt im Rahmen der allg. Daseinsvorsorge immer für die Bewirtschaftung von Liegenschaften verantwortlich zeichnen wird, ist hier auch immer ein HH-Ansatz erforderlich.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Mit dem Beschluss, dass die Bewirtschaftung von städtischen Grundstücken durch die SWG nicht sinnvoll ist, ein Personalübergang an die SWG dadurch nicht erfolgt, wird es auch keinen Wegfall von Sachkosten geben. Durch die Reduzierung des Personals (siehe VwHH30b) verringert sich der Sachkostenanteil. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.

Abschnitt 32:

(E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Die Stelle Museumsleitung konnte Mitte 2016 besetzt werden. Zur Zeit wird ein umfassendes Museumskonzept erarbeitet, welches im III. Quartal 2017 vorgelegt werden kann. In der Folge dieser Tatsache kann frühestens 2018 mit der Umsetzung und daraus resultierend mit der Beräumung eines Museumsstandortes begonnen werden. Daraus ergibt sich, dass eine Veräußerung eines Gebäudes frühestens im III. Quartal 2018 erfolgen kann.

Die 4. Fortschreibung beinhaltet Änderungen zum Realisierungstermin.

Abschnitt 32:

(VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden. 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die der Stadt gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. 2. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als

besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelbindefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen. Welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Einhergehend mit der Schließung eines Standortes (siehe Maßnahme E5) können ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungskosten bzw. die Ausgaben des Regiebetriebes sinken.

Die 4. Fortschreibung beinhaltet Änderungen zum Realisierungstermin und den finanziellen Auswirkungen.

Abschnitt 35:

(VwHH9) Volkshochschule: Zuschussbedarf: Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist die Volkshochschule eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Eisenach zuzuordnen. Die Stadt Eisenach übernimmt als kreisfreie Stadt die Aufgaben eines Landkreises. § 87 Abs. 2 ThürKO sagt aus, dass den Landkreisen durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden kann, bestimmte Aufgaben zu erfüllen (Pflichtaufgaben). Der Kommentar der ThürKO sagt eindeutig aus, dass die Erwachsenenbildung eine durch den Thüringer Gesetzgeber an die Landkreise zugewiesene Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Gesetzesgrundlage für die Zuweisung dieser Aufgabe ist das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz. Dies legt in § 4 Abs. 1 fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleisten. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Im Jahr Herbstsemester 2013 wurden 246 Kurse geplant. Ein Jahr später wurde das Semesterprogramm schon gestrafft. Im Frühjahrssemester wurde 145 Kurse geplant und im Herbst 163. Ziel ist es, größere Gruppen zu gewinnen und passgenauere Kurse anzubieten. Die Volkshochschule stärker zu bewerben. Sprich Facebook stärker zu nutzen. Die Stadt Eisenach hat mit dem Wartburgkreis Gespräche zu einer Zusammenarbeit geführt. Ziel bleibt eine bessere Vernetzung beider Volkshochschulen. Bei einer möglichen Fusion ist zu bedenken, dass die Grundförderung nur einmal pro Volkshochschule vom Land Thüringen gezahlt wird. Bei einer Zusammenführung gibt es nur eine Grundförderung. Dies wäre ein Einnahmeverlust. Momentan erhalten beide Bildungseinrichtungen diese Grundförderung.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, vor der weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, spätestens aber bis zum Jahresende 2016, ein Entwicklungskonzept für die Eisenacher Volkshochschule vorzulegen, um die vorgesehene Senkung des Zuschussbedarfs für die Eisenacher Volkshochschule zu gewährleisten. Zur Generierung des notwendigen Einsparpotenzials und zur Anhebung des Kostendeckungsgrads sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und in ihren haushalterischen Auswirkungen dem Stadtrat darzustellen: 1. Umbau des Gebäudes der Volkshochschule, zwecks Senkung der Betriebskosten, 2. Weitere Anpassungen des Seminarangebots zur Reduzierung der Ausfallquoten, 3. Verhandlungen mit der Kreisverwaltung des Wartburgkreises und der Volkshochschule des Wartburgkreises zur Prüfung des jeweiligen Seminarangebots im Hinblick auf mögliche gemeinsame Synergieeffekte.

Auswertung zum 31.12.2016:

Das Konsolidierungsziel, die Zuschusshöhe auf 60 TEUR zu senken, wurde um rund 24 TEUR verfehlt. Die Ausgaben waren auf das Notwendigste beschränkt, weitere Ausgabebeschränkungen hätten den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der VHS gefährdet.

Abschnitt 35:

(Chance21) Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung: Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen: Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeigeeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen. So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem

Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind. Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleiters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.

Auswertung zum 31.12.2016:

Der Zuschussbedarf sollte ab dem HH-Jahr 2014 auf maximal 430 TEUR begrenzt werden und damit ein Konsolidierungspotenzial von 43,7 TEUR im Vergleich zum Jahr 2012 haben. Die Jahresrechnung 2016 weist im Ergebnis einen Zuschussbedarf von 475,4 TEUR aus.

Das Konsolidierungsziel wurde um rund 45,4 T€ verfehlt.

Maßgeblich beeinflussend wirkten sich folgende Aspekte aus:

Einnahmeseitig konnten die Planwerte nicht vollumfänglich erreicht werden (- 11,7 TEUR).

Mehrausgaben im Bereich der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik i. H. v. 2,8 TEUR.

Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, 2015. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren.

Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert.

Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.

Abschnitt 46:

(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten: Es wurde festgestellt, dass die Forderung nach Anhebung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 19,47% (10% über dem Landesdurchschnitt) auf einer Landesstatistik beruht, die fehlerhaft ist. Dazu gab es im TMBWK bereits Gespräche. Das Fachamt geht desweiteren davon aus, dass der Landesdurchschnitt des Jahres 2013 zugrunde gelegt werden soll, welcher 17,78% beträgt. Demzufolge müssten die Gebühren auf 19,6 % angehoben werden (es wird nochmals auf die fehlerhafte Statistik verwiesen). Eine progressive Anhebung der Gebühren wie im Vorschlag würde die Eltern in unverhältnismäßigem Umfang belasten. Bei einer zu erwartenden Einnahme von ca. 250.000 € im Jahr 2014 soll die Einnahme bis 2022 auf 396.000 € gesteigert werden, und das bei gleichbleibender bis sinkender Kinderzahl. Zur Zeit besuchen durchschnittlich 192 Kinder die drei städtischen Kitas, davon haben 118 Kinder eine Gebührenfestsetzung auf Null oder einen Erlaß. Sie sind demzufolge nicht in der Lage, höhere Gebühren zu zahlen. Es bleiben 74 zahlende Eltern, die allein die Mehrbelastung tragen müssten. Ein fortgesetzt geforderter Deckungsgrad von 10% über dem Landesdurchschnitt hat zur Folge, dass dieser insgesamt weiter steigt und die Stadt Eisenach gezwungenermaßen jährlich die Gebühren anpassen müsste. Unter den derzeitigen Voraussetzungen müssen im Jahr 2015 die ca. 74 zahlenden Eltern 70,00 € monatlich höhere Gebühren zahlen, um 61.000,00 € Mehreinnahmen zu erzielen. Im Jahr 2022 würde dies bei gleichbleibenden Voraussetzungen eine Erhöhung der Gebühren um ca. 164,00 € für die ca. 74 zahlenden Eltern bedeuten.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen

Auswertung zum 31.12.2016:

Auf die Berichtsvorlage Nr. 0616-BR/2016 für die Stadtratssitzung am 04.10.2016 wird Bezug genommen (Auszüge): Inzwischen wurde durch die Landesregierung die Einführung eines beitragsfreien Kita-Jahres ab 2018 im Rahmen der für 2017 geplanten Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) angekündigt. Nach derzeitigem Informationsstand soll dies das letzte Betreuungsjahr vor der Einschulung betreffen, eindeutige Aussagen zur Refinanzierung dieses beitragsfreien Jahres liegen jedoch noch nicht vor. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen das neue ThürKitaG mit sich bringt, die ebenfalls Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung durch die Eltern haben könnten. Hinsichtlich der zu erwartenden Gesetzesänderung erachtet das Fachamt eine Erhöhung der Elternbeiträge (und damit die Vorlage einer Gebührenkalkulation) für die drei Kindertageseinrichtungen der Stadt Eisenach – auch unter Beachtung des personellen und finanziellen Aufwandes – zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll.

Das neue Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme (15.02.2017) nach wie vor nicht verabschiedet. Es hat sich bezüglich der Stellungnahme zum 31.12.2016 damit keine Veränderung ergeben.

In der 4. Fortschreibung des HSK wurden daher der Termin der Realisierung sowie das Konsolidierungspotenzial modifiziert.

Abschnitt 72:

(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Verbandsversammlung die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung durch den Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach zu beantragen und die Geschäftsleitung zu beauftragen, eine Stellungnahme zur Gewährung einer Eigenkapitalverzinsung an die Verbandsmitglieder vorzulegen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Bisher wurde keine Abführung einer Eigenkapitalverzinsung durch den AZV vorgenommen. Lt. eines durch die Geschäftsleitung des Verbandes vorgelegten Gutachtens liegen unter Betrachtung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 (Verlust) keine Voraussetzungen für eine Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung vor. Weiterhin wird die Ausschüttung grundsätzlich in Frage gestellt.

Im Gegensatz dazu nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde dazu in ihrer rechtlichen Würdigung zum Haushalt 2016 des AZV u. a. wie folgt Stellung: „... Und das Eigenkapital wird sich in den Folgejahren wegen der Kostendeckungsverpflichtung gemäß ThürKAG noch in dem Maße unnötig weiter erhöhen, in dem die jährlich über die Gebühren erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung und die sonstigen Kapitalerträge (...) auch weiterhin nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern thesauriert werden...“.

Mit der 4. Fortschreibung wurde der Beschlusstext der Maßnahme wie folgt geändert:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.“

Abschnitt 86:

(E1) Sportbad Eisenach GmbH; Ausschüttung thesaurierter Gewinne / Auflösung der Rücklagen

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin als städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der für die Sportbad Eisenach GmbH (SEG) bestehenden Risiken hinsichtlich des Fortbestehens des steuerlichen Querverbundes zwischen der SEG und der EVB eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in den Jahren 2016 – 2020 mit 250 T€ im Jahre 2016 und jeweils 1 Mio. Euro in den Jahren 2017 – 2020 umzusetzen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Nach Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der SEG wurde eine Entnahme i. H. v. 210,4 TEUR netto erzielt (geplant: 250 TEUR). Die Mindereinnahme kann durch die Übererfüllung von Maßnahme VwHH2 vollumfänglich kompensiert werden.

☞ *Maßnahme VwHH2 (Gewinnausschüttung Sportbad Eisenach GmbH): Die geplante Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2016 ist mit 544,2 TEUR weit über die geplante Höhe von 51,3 TEUR im November 2016 an die Stadt erfolgt.*

Abschnitt 87:

(E7) Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WAK die Modalitäten einer möglichen Liquidierung der ABS zu prüfen und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung (und somit auch die Befragung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung) vorzulegen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Der Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft erfordert ein Einvernehmen der Gesellschafter. Dies konnte bisher nicht erreicht werden. Alternativ hat der Stadtrat den Austritt aus der Gesellschaft beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses soll erfolgen, wenn das Einvernehmen mit dem Mitgesellschafter über die Austrittsmodalitäten erfolgt ist.

Abschnitt 87:

(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten. Es wurde eine Zuarbeit von der Wartburg-Sparkasse abgefordert. Die SN wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 zu prüfen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Aufgrund der aktuellen bundesdeutschen Entwicklung wird die Maßnahme weiterverfolgt und in der 4. Fortschreibung entsprechend finanziell untersetzt. Eine Studie der Deutschen Bundesbank stellt fest, dass 398 von 418 Sparkassen ausschüttungsfähig sind. Die „meisten Sparkassen erfüllen schon jetzt die deutlich strengeren regulatorischen Anforderungen, welche ab 2019 gelten.“ (Quelle: Der neue Kämmerer v. 6.7.2016) Der Hessische Landesrechnungshof appelliert an Städte und Gemeinden ihre Rechte intensiver wahrzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Sparkassen „angemessene Anteile an den Bankgewinnen“ an ihre Gewährträger abgeben. (Quelle: Der neue Kämmerer v. 26.10.2016)

Abschnitt 88:

(VwHH30a) Wegfall Einnahmen Liegenschaften: Wie unter E3 dargestellt, ist der komplette Einnahmeausfall von 170 T€ nicht realistisch. Es wird immer Grundstücke geben, die in der Stadtverwaltung verbleiben und somit auch Einnahmen aus Verpachtung. Vom Übergang der Erbbaurechtsverträge an die SWG wird abgeraten.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Ein Beschluss wird für das 2. Quartal 2017 vorbereitet. Dort soll dargestellt werden, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke durch die SWG nicht sinnvoll ist. Eine solche BV konnte bisher aus zeitlichen, personellen und Gründen der erst spät erfolgten Zuarbeit durch die SWG noch nicht vorgenommen werden. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.

Abschnitt 88:

(E3) Übertragung von Liegenschaften an die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) Bei allen Überlegungen zu Einsparungen sollte nicht nur kurzfristig nach Einmaleffekten geschaut werden, sondern grundlegende strategische Überlegungen sollten mindestens gleichwertig eine Rolle spielen und damit die mittel- und langfristige Stadtentwicklung. Um die mögliche Größenordnung der Einnahmen bei Übertragung städtischer Grundstücke an die SWG einschätzen zu können, ist jedes dieser Grundstücke im Einzelnen zu prüfen und zu bewerten. Eine Pauschal festlegung ist nicht möglich. Pachtobjekte und Erbbaupachtobjekte sind unterschiedlich

zu bewerten (nicht nur Einnahmeprozentage). Zu beachten gilt dabei, dass bei einer Vielzahl von Grundstücken Vermessungsleistungen zu finanzieren sind.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Ein Beschluss wird für das 2. Quartal 2017 vorbereitet. Dort soll dargestellt werden, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke durch die SWG nicht sinnvoll ist. Eine solche BV konnte bisher aus zeitlichen, personellen und Gründen der erst spät erfolgten Zuarbeit durch die SWG noch nicht vorgenommen werden. Die Maßnahme ist in der 4. Fortschreibung nicht mehr enthalten.

Abschnitt 90:

(VwHH4) Erhöhung Grundsteuer B: Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Grundsteuer B bedeutet dies einen Hebesatz von 547 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 865 T€ generiert. In der 3. Fortschreibung HSK soll der Hebesatz auf 498 v.H. mit einem Konsolidierungspotenzial von 299.936 € erhöht werden. Für das Jahr 2022 wurde der geforderte Hebesatz von 550 v.H. in Ansatz gebracht. Über die Änderung der Hebesatzsatzung ist ein Stadtratsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung für die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorzulegen.

Auswertung zum 31.12.2016:

Gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung (Pkt. 1.2.2.2) wird erwartet, dass Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung in der Grundsteuer B einen Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse erhebt. Ausgehend von den Vorgaben der Gebietsreform in Thüringen plant die Stadt Eisenach die Fusion mit dem Wartburgkreis in 2018 (HSK Chance 7). Die Stadt Eisenach ordnet sich damit in der Gemeindegrößenklasse der kreisangehörigen Städte von 20.000 bis 50.000 Einwohnern ein. Der gewogene Durchschnittshebesatz betrug am 31.12.2015 in der Grundsteuer B 413 %. Die Stadt Eisenach mit einem Hebesatz von 472 % liegt damit 14,3 % über dem Landesdurchschnitt. Aufgrund dessen ist daher zur Zeit kein Beschluss zur Erhöhung des Hebesatzes erforderlich.